

für die jeweilige Transportrelation vorgesehenen Annahmetag, folgt“;

§31

Der § 40 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 40

Berechnung des Transportentgelts

(1) Für die Berechnung des Transportentgelts gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Mit dem Transportentgelt werden die Leistungen erfaßt, die die Transportbetriebe im Zusammenhang mit dem Frachtvertrag erbringen. Darin sind die Leistungen eingeschlossen, die von der Zuführung des zu beladenden Containers bis zur Rückgabe des entladenen Containers an die Eisenbahn entstehen.

(3) Im kombinierten Transport wird dem Zahlungspflichtigen auch das bei Überschreitung der zulässigen Ladehöhe des Straßenfahrzeugs entstehende zusätzliche Transportentgelt berechnet.

(4) Außer dem Transportentgelt kann die Eisenbahn Entgelt für Leistungen der Transportbetriebe außerhalb des Frachtvertrages in Rechnung stellen.“

§32

Der § 41 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 41

Zahlung des Transportentgelts

(1) Für die Zahlung des Transportentgelts gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.

(2) Im grenzüberschreitenden Transport hat der Transportkunde in der DDR, unabhängig von dem im internationalen Frachtbrief eingetragenen Frankaturvermerk, das Entgelt für den Straßentransport in der DDR zu zahlen.

(3) Der Zahlungspflichtige hat das Transportentgelt für den Straßentransport einschließlich des Stehzeitentgelts an die Eisenbahn zu zahlen. Diese klärt Einsprüche erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Kraftverkehrsbetriebes.“

§33

Der § 43 Abs. 5 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Aufnahme des Tatbestandes — auch bei Beschädigung von Containern — sind im übrigen die Verkehrsbestimmungen anzuwenden, die für den aufnehmenden Transportbetrieb gelten.“

§34

Der § 47 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zu den §§ 26 und 29 der GTVO:

§47

Verantwortlichkeit der Transportbetriebe, Geltendmachen, Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

(1) Für die Verantwortlichkeit der Transportbetriebe sind die Verkehrsbestimmungen des Transportbetriebes anzuwenden, der seine Pflichten verletzt hat, soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für die Höhe des Schadenersatzes bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, für den vermuteten Verlust und das Wiederauffinden des Gutes, für das Geltendmachen, das Erlöschen und die Verjährung von Ansprüchen aus dem Frachtvertrag sowie für die Verzinsung der Schadenersatzbeträge gilt die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO.“

§35

Das Inhaltsverzeichnis der Sechsten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

- a) Es wird neu eingefügt: „§ 18 Transport- und Ablieferungshindernisse“;
- b) die bisherigen §§ 18 bis 21 werden die §§ 19 bis 22.

§36

(1) Im § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung wird als neuer Buchst. e aufgenommen:

„e) Vierweg-Flachpalette I 800 X 1 200 mm (Inlandflachpalette)“.

(2) Im § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung wird der bisherige Buchst. e zum Buchst. f.

§37

Der § 3 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Eingang von beladenen Paletten im grenzüberschreitenden Stückguttransport gelten die im Frachtbrief als Austauschpaletten bezeichneten Paletten als bahneigene Paletten. Für die im grenzüberschreitenden Wagenladungstransport eingehenden Paletten, die im Frachtbrief als Austauschpaletten bezeichnet sind, gelten die Palettenaustauschbedingungen.“

§38

Im § 5 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung von Poolflach- und Poolboxpaletten, Boxpaletten A und B sowie Vierweg-Flachpaletten I (Inlandflachpaletten) ist zulassungspflichtig.“

§39

Der § 10 Abs. 4 Buchst. a der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) im Stückguttransport die Anzahl der in Kleincontainern und Paletten oder auf Paletten verladenen Einzelstücke und“.

§40

(1) Die Sechste Durchführungsbestimmung erhält folgenden neuen § 18:

„Zu § 22 der GTVO:

§18

Transport- und Ablieferungshindernisse

(1) Bei Transport- und Ablieferungshindernissen gelten die Erste Durchführungsbestimmung zur GTVO bzw. die Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) vom 15. Februar 1984 (GBl. I Nr. 9 S. 93).

(2) Der Absender hat bei Transport- und Ablieferungshindernissen,

- a) für die er verantwortlich ist, vom Zeitpunkt ihres Eintretens,
- b) für die er nicht verantwortlich ist und nach Benachrichtigung keine oder eine nicht ausführbare Anweisung erteilt hat, nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden seit Benachrichtigung,

für die Dauer der Aufenthaltszeiten der Kleincontainer und Paletten Verzögerungsgeld zu zahlen.“

(2) Die bisherigen §§ 18 bis 21 der Sechsten Durchführungsbestimmung werden die §§ 19 bis 22.

§41

Der neue § 19 Buchst. a der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„a) Verzögerungsgeld gemäß § 13 Abs. 7, § 17 Abs. 1 sowie § 21 Absätze 2 und 4“.

§42

Im neuen § 21 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 265) wird „§ 19“ in „§20“ geändert.

§43

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.